Anlage 5

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister/ Vertreter im Amt
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

Halle (Saale), 22. März 2023

Ihr Zeichen: 16.03.2023
Mein Zeichen:
206.1.2-10005 hal-53
Bearbeitet von:
Frau Zängler
Bettina.Zaengler@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357
Fax: (0345) 514-1414

Anwendung und Auslegung des § 28 Abs. 2 KVG LSA

Im Rahmen der Prüfung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 25.01.2023 (TOP 7.12; Beitrittsbeschluss) haben Sie mit E- Mail vom 16.03.2023 u.a. die Niederschrift zu dieser Sitzung vorgelegt.

Es wurde festgestellt, dass ausweislich der Niederschrift augenscheinlich keine Einwohnerfragestunde stattgefunden hat. Ein Abgleich mit der Einladung zu der Sitzung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 25.01.2023 hat ergeben, dass die Einwohnerfragestunde vor Beginn der Sitzung erfolgt ist. Die weitere Recherche hat ergeben, dass die Einwohnerfragestunden grundsätzlich vor Beginn der Sitzungen der Vertretung und der beschließenden Ausschüsse durchgeführt wird.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA ist bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse den Einwohnern die Möglichkeit einzuräumen, in Angelegenheiten der Kommune Fragen zu stellen. Einzelheiten hierzu regelt die Geschäftsordnung (Satz 3). Damit enthält Satz 1 eine allgemeine Verpflichtung der Kommunen zur Durchführung von Fragestunden für die Einwohner, die aber nach Satz 3 durch die Geschäftsordnung konkretisiert und modifiziert werden kann.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21810000000081001500

Die in Satz 1 und 2 behandelten Fragestunden sind **Sitzungsbereiche**, die aus der allgemeinen Gremienberatung ausgeklammert sind (vgl. Kommentar KVG LSA, Reich, III., Pkt. 13 zu § 28). Das bedeutet, dass die gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA durchzuführenden Einwohnerfragestunden **in** der Sitzung durchzuführen sind.

Dementgegen haben Sie in § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seiner Ausschüsse geregelt, dass **vor** jeder Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse eine Einwohnerfragestunde stattfindet.

Diese Regelung entspricht nicht dem Willen des Gesetzgebers und verstößt gegen § 28 Abs. 2 KVG LSA.

Zielstellung der gesetzlichen Regelung zur Durchführung von Einwohnerfragestunden in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und beschließender Ausschüsse ist es, den Einwohnern eine Grundlage zur aktiven Mitgestaltung im örtlichen Gemeinwesen zu bieten. Sie dient der Schaffung von mehr Transparenz für die kommunalpolitische Arbeit und einer Verbesserung der praktischen Handhabung des Rechts sowie einer Stärkung der bürgerlichen Teilhabe am kommunalpolitischen Geschehen. Die Einwohnerfragestunde muss auch als Feedback aus der Bevölkerung und Informationsforum für die Mitglieder der Vertretung gesehen werden und schon insoweit zwingend in der Sitzung durchgeführt werden.

Das Ziel der Fortentwicklung und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde mit Aufnahme der Regelung im Rahmen der Gesetzesänderung 2014, dass auch in den beschließenden Ausschüssen Einwohnerfragestunden durchzuführen sind, nochmals gestärkt und verdeutlicht.

Darüber hinaus hat der Vorsitzende gemäß § 55 Abs. 1 Satz 4 KVG LSA zu **Beginn der Sitzung** die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Dies schließt bereits aus, dass bei einer Einladung zu 14.00 Uhr erst nach erfolgter Einwohnerfragestunde, etwa 30 Minuten oder später (abhängig von der Anzahl der Fragen), die Sitzung eröffnet wird und die ordnungsgemäße Ladung sowie die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Vertretung erfolgt. Hierzu verweise ich auch auf das vom Städte- und Gemeindebund zur Verfügung gestellte Muster der Geschäftsordnung (konkret § 6 Sitzungsablauf).

Aus den vorgenannten Gründen bitte ich Sie, § 2 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) und seiner Ausschüsse unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen zu ändern. Den Nachweis dazu bitte ich Sie mir bis zum **31.05.2023** vorzulegen.

Darüber hinaus sind die Einwohnerfragestunden gemäß § 28 Abs. 2 KVG LSA **ab sofort** in die Tagesordnung der Sitzungen der Vertretung und der beschließenden Ausschüsse aufzunehmen.

Im Auftrag

Zängler